



---

## Ausarbeitung

---

## Überblick zum Europäischen Polizeiamt (Europol)

## **Überblick zum Europäischen Polizeiamt (Europol)**

Aktenzeichen: PE 6 – 3000 – 003/22  
Abschluss der Arbeit: 09.03.2022  
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen, Ziele und Aufgaben von Europol</b>	<b>4</b>
2.1.	Rechtsgrundlagen	4
2.2.	Ziele und Aufgaben	5
<b>3.</b>	<b>Organe und Entscheidungsstrukturen von Europol</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Gemeinsame Parlamentarische Kontrolle von Europol</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Schnittstellen von Europol zu nationalen Behörden und Interpol</b>	<b>10</b>
5.1.	Schnittstellen zu nationalen Behörden	10
5.2.	Schnittstellen zu Interpol	11
5.2.1.	Regelungen in der Europol-VO	11
5.2.2.	Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL)	13

## 1. Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, einen Überblick über das Europäische Polizeiamt (*Europol*) zu geben. Neben den Aufgaben und Funktionen von Europol, soll dabei ein besonderes Augenmerk auf die Schnittstellen von Europol zu nationalen Behörden und zur Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (*Interpol*<sup>1</sup>) gelegt werden.

Zunächst sollen die Rechtsgrundlagen, Ziele und Aufgaben von Europol vorgestellt werden (Ziff. 2.). In der Folge widmet sich die Ausarbeitung der Organe und Entscheidungsstrukturen von Europol (Ziff. 3.) und der gemeinsamen Parlamentarischen Kontrolle von Europol (Ziff. 4.). Abschließend soll auf die Schnittstellen von Europol zu nationalen Behörden und zu Interpol eingegangen werden (Ziff. 5.).

## 2. Rechtsgrundlagen, Ziele und Aufgaben von Europol

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die Gründung von Europol erfolgte im Jahr 1999 im Wege des Europol-Übereinkommen.<sup>2</sup> Seit 2010 zählt Europol zu den Einrichtungen der Europäischen Union.<sup>3</sup> Vertragliche Vorgaben zu Europol finden sich sowohl im Vertrag über die Europäische Union (*EUV*) als auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV*).

Gemäß Art. 12 lit. c) EUV tragen die nationalen Parlamente aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei, indem sie sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Mechanismen zur Bewertung der Durchführung der Unionspolitiken in diesem Bereich nach Art. 70 AEUV beteiligen und u. a. in die politische Kontrolle von Europol nach Art. 88 AEUV einbezogen werden.

In Art. 88 Abs. 1 AEUV ist geregelt, dass Europol den Auftrag hat, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

---

1 Zur Rechtsgrundlage von Interpol vgl. Constitution of Interpol (1956 in der derzeit gültigen Fassung [I/CONS/GA/1956 (2021)]).

2 Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 über die Fertigstellung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), ABl. EG C 316/S. 1; zur Entwicklung von Europol vgl. *Dannecker*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 88, Rn. 3; *Hinterhofer*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Auflage 2017, Art. 88 AEUV, Rn. 4 ff.; *Schröder*, Kriminalistik 2018, 410, 410.

3 Vgl. Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI), ABl. EU 2009, L 121/37.

Gemäß Art. 88 Abs. 2 AEUV legen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben<sup>4</sup> von Europol fest.<sup>5</sup>

Auf der Grundlage von Art. 88 AEUV hat der Europäische Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2016/794 (*Europol-VO*)<sup>6</sup> erlassen. Die Deutschland betreffenden Fragen der Anwendung der Europol-VO sind im Europol-Gesetz geregelt.<sup>7</sup>

## 2.2. Ziele und Aufgaben

Die Ziele von Europol sind in Art. 3 Europol-VO niedergelegt. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Europol-VO unterstützt und verstärkt Europol die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist.<sup>8</sup> Zusätzlich dazu erstrecken sich die Ziele von Europol auf im Zusammenhang mit diesen Straftaten stehende Straftaten, Art. 3 Abs. 2 Europol-VO.<sup>9</sup>

---

4 Zu den Aufgaben können gemäß Art. 88 Abs. 2 AEUV gehören: „a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern beziehungsweise Stellen außerhalb der Union übermittelt werden; b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust. Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt; an dieser Kontrolle werden die nationalen Parlamente beteiligt.“.

5 Zur Verordnungskompetenz vgl. *Hinterhofer*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Auflage 2017, Art. 88 AEUV, Rn. 21 f..

6 VERORDNUNG (EU) 2016/794 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. EU 2016, L 135/53; vgl. hierzu *Röben*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 74. EL September 2021, Art. 88 AEUV, Rn. 33; ferner *Suhr*, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 88 AEUV, Rn. 17; *Schröder*, Kriminalistik 2018, 410, 410 ff..

7 Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist.

8 Vgl. hierzu *Hinterhofer*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Auflage 2017, Art. 88 AEUV, Rn. 16 ff..

9 Als im Zusammenhang stehende Straftaten gelten gemäß Art. 4 Abs. 2 Europol-VO: „a) Straftaten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung von in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Handlungen zu beschaffen; b) Straftaten, die begangen werden, um in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Handlungen zu erleichtern oder durchzuführen; c) Straftaten, die begangen werden, um dafür zu sorgen, dass in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Handlungen straflos bleiben, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Europol-VO“.

Die umfangreichen Aufgaben von Europol zur Erreichung der in Art. 3 Europol-VO genannten Ziele sind in Art. 4 Europol-VO geregelt.<sup>10</sup> Darunter fallen gemäß Art. 4 Abs. 1 Europol-VO u. a. die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und der Austausch von Informationen, einschließlich strafrechtlich relevanter Erkenntnisse (lit. a) sowie die unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten über alle sie betreffenden Informationen und etwaige Zusammenhänge zwischen Straftaten (lit. b). Ferner sind von den Aufgaben von Europol gemäß Art. 4 Abs. 1 Europol-VO die Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und operativen Maßnahmen, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu stärken, erfasst (lit. c).<sup>11</sup>

Weitere Aufgaben von Europol gemäß Art. 4 Abs. 1 Europol-VO sind die Mitwirkung in gemeinsamen Ermittlungsgruppen<sup>12</sup> (lit. d), die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei internationalen Großereignissen durch Informationen und Analysen (lit. e), die Erstellung von Bedrohungs-, strategischen und operativen Analysen sowie von allgemeinen Lageberichten (lit. f), die Entwicklung, Weitergabe und Förderung von Fachwissen über Methoden der Kriminalitätssverhütung, Ermittlungsverfahren und (kriminal-)technische Methoden sowie die Beratung der Mitgliedstaaten (lit. g) sowie die Unterstützung von grenzüberschreitenden Informationsaustauschtätigkeiten, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie von gemeinsamen Ermittlungsgruppen (lit. h).<sup>13</sup>

Neben den in Art. 4 Abs. 1 Europol-VO genannten Aufgaben erstellt Europol strategische Analysen und Bedrohungsanalysen, um den Rat und die Kommission bei der Festlegung der vorrangigen strategischen und operativen Ziele der Union im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung zu

---

10 Vgl. hierzu die Ausführungen von Schröder, *Kriminalistik* 2018, 410, 412.

11 Die Maßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) Europol-VO werden „i) *gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder ii) im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Maßgabe des Art. 5 Europol-VO sowie gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust durchgeführt*“.

12 Hierzu zählt auch die Anregung, dass solche gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Maßgabe des Art. 5 Europol-VO eingesetzt werden.

13 Zusätzlich zu den genannten Aufgaben sieht Art. 4 Abs. 1 Europol-VO folgende Aufgaben von Europol vor: „Erbringung von *spezialisierten Schulungsleistungen und Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Maßnahmen zur Schulung im Rahmen ihrer Ziele und nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen in Abstimmung mit der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) (lit. i); Zusammenarbeit mit den auf der Grundlage von Titel V AEUV errichteten Unionseinrichtungen und mit OLAF, insbesondere durch den Austausch von Informationen und durch ihre Unterstützung mit Analysen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen (lit. j); Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für die auf dem EUV basierenden Krisenbewältigungsstrukturen und -missionen der EU im Rahmen der Ziele von Europol gemäß Art. 3 Europol-VO (lit. k); Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, insbesondere des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (lit. l); Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der in Anhang I aufgeführten Kriminalitätsformen, die mithilfe des Internets erleichtert, gefördert oder begangen werden, einschließlich – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – der Verweisung von Internet-Inhalten, über die diese Kriminalitätsformen erleichtert, gefördert oder begangen werden, an die betroffenen Anbieter von Online-Diensten, damit diese auf freiwilliger Basis die Vereinbarkeit der verwiesenen Internet-Inhalte mit ihren eigenen Geschäftsbedingungen überprüfen (lit. m)*“.

unterstützen (Art. 4 Abs. 2 Europol-VO) sowie um den effizienten und effektiven Einsatz der auf nationaler Ebene und auf Unionsebene für operative Tätigkeiten verfügbaren Ressourcen zu erleichtern (Art. 4 Abs. 3 Europol-VO). Europol fungiert zudem gemäß Art. 4 Abs. 4 Europol-VO als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung gemäß dem Beschluss 2005/511/JI des Rates<sup>14</sup> und fördert die Koordinierung der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung der Euro-Fälschung durchgeführten Maßnahmen, gegebenenfalls in Verbindung mit Unionseinrichtungen und Drittstaatsbehörden.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben wendet Europol keine Zwangsmaßnahmen an, Art. 4 Abs. 5 Europol-VO.<sup>15</sup>

### 3. Organe und Entscheidungsstrukturen von Europol

Die Organisation von Europol ist in Kapitel III Europol-VO (Art. 9 ff.) geregelt. Gemäß Art. 9 Europol-VO umfasst die Verwaltungs- und Leitungsstruktur einen Verwaltungsrat, einen Exekutivdirektor sowie ggf. sonstige vom Verwaltungsrat gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. s) Europol-VO eingesetzte beratende Gremien.<sup>16</sup>

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß Art. 10 Abs. 1 Europol-VO aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission zusammen.<sup>17</sup> Der Verwaltungsrat wählt aus der Gruppe der drei Mitgliedstaaten, die gemeinsam das 18-Monats-Programm des Rates erstellt haben, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Amtszeit entspricht den 18 Monaten, die vom Programm des Rates abgedeckt werden, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Europol-VO.

Die Amtszeit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beträgt grundsätzlich vier Jahre und kann verlängert werden, Art. 10 Abs. 4 Europol-VO. Die umfangreichen Aufgaben des Verwaltungsrats sind in Art. 11 Europol-VO geregelt. Neben vielfältigen Kompetenzvorschriften zum Erlass von internen Bestimmungen (u. a. Programmplanung, Haushaltsplanung, Personalfragen), obliegt es dem Verwaltungsrat dem Rat eine Auswahlliste von Bewerbern für den Exekutivdirektor (und dessen Stellvertreter) zu erstellen und dem Rat vorzuschlagen, deren Amtszeiten zu verlängern oder ihres Amtes zu entheben sowie die Amtsführung des Exekutivdirektors zu überwachen, Art. 11 Abs. 1 lit. i) - k) Europol-VO.

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß Art. 12 Abs. 1 Europol-VO bis zum 30. November jeden Jahres ein Dokument mit der mehrjährigen Programmplanung und dem jährlichen Arbeitsprogramm von Europol auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs und unter Be-

---

14 BESCHLUSS 2005/511/JI DES RATES vom 12. Juli 2005 über den Schutz des Euro gegen Fälschung durch Benennung von Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung, Abl. EU 2005, L 185/35.

15 Vgl. dazu auch Art. 88 Abs. 3 AEUV.

16 Dannecker, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 88, Rn. 4 ff..

17 Art. 10 Abs. 2 Europol-VO: „Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Strafverfolgungszusammenarbeit ernannt.“

---

rücksichtigung der Stellungnahme der Kommission sowie — was die mehrjährige Programmplanung betrifft — nach Anhörung des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses. Der Verwaltungsrat übermittelt dieses Dokument dem Rat, der Kommission und dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss.<sup>18</sup>

Die Leitung von Europol kommt dem Exekutivdirektor zu, der gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig ist, Art. 16 Abs. 1 Europol-VO. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission oder des Verwaltungsrats übt der Exekutivdirektor gemäß Art. 16 Abs. 2 Europol-VO sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen.

Die Aufgaben des Exekutivdirektors sind Art. 16 Abs. 5 Europol-VO geregelt. Neben der Führung der laufenden Geschäfte (lit. a) kommt dem Exekutivdirektor eine Reihe von Aufgaben zu: Exemplarisch sollen an dieser Stelle die Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse (lit. c), die mehrjährige Programmplanung und das jährliche Arbeitsprogramm (lit. e) und die Ausarbeitung des Entwurfs der für Europol geltenden Finanzregelung genannt werden (lit. l).

#### **4. Gemeinsame Parlamentarische Kontrolle von Europol**

Vorgaben zur parlamentarischen Kontrolle von Europol finden sich sowohl in Art. 12 EUV als auch in Art. 88 AEUV.

Gemäß Art. 12 lit. c) EUV tragen die nationalen Parlamente aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei, indem sie u. a. in die politische Kontrolle von Europol nach Art. 88 AEUV einbezogen werden. Im Rahmen der gemäß Art. 88 Abs. 2 Satz 3 AEUV erlassenen Verordnung,<sup>19</sup> werden gemäß Art. 88 Abs. 2 Satz 3 AEUV die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt, wobei an dieser Kontrolle die nationalen Parlamente zu beteiligen sind.<sup>20</sup>

In der Europol-VO ist die Gemeinsame Parlamentarische Kontrolle in Kapitel VIII geregelt (Art. 51 ff. Europol-VO) geregelt. Gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Europol-VO wird die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol im Einklang mit Art. 88 AEUV durch das Europäische Parlament zusammen mit den nationalen Parlamenten ausgeübt. Dafür wird ein spezieller Gemeinsamer parla-

---

18 Vgl. zuletzt Europol Programming Document 2022 – 2024 vom 14.12.2021, abrufbar auf der Internetseite von Europol; zu den Anforderungen an die mehrjährige Programmplanung und das jährliche Arbeitsprogramm, vgl. Art. 12 Abs. 2 bis 4 Europol-VO.

19 Zur Verordnungskompetenz gemäß Art. 88 Abs. 2 AEUV vgl. die Ausführungen oben unter Ziff. 2.

20 Vgl. hierzu *Röben*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 74. EL September 2021, Art. 88 AEUV, Rn. 21.

mentarischer Kontrollausschuss gebildet, den die nationalen Parlamente und der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments gemeinsam einsetzen.<sup>21</sup> Die Arbeitsweise und die Geschäftsordnung des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses werden vom Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten gemäß Art. 9 Protokolls Nr. 1 gemeinsam festgelegt, Art. 51 Abs. 1 Satz 2 ff. Europol-VO.<sup>22</sup>

Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss führt gemäß Art. 51 Abs. 2 UAbs. 1 Europol-VO die politische Kontrolle der Tätigkeiten Europol bei der Erfüllung ihres Auftrags durch, einschließlich hinsichtlich der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen.<sup>23</sup> Art. 51 Abs. 3 Europol-VO sieht die Übermittlung einer Vielzahl von Dokumenten durch Europol an den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit vor.<sup>24</sup>

Ferner kann der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss gemäß Art. 51 Abs. 4 Europol-VO weitere zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche relevante Unterlagen hinsichtlich der politischen Überwachung der Tätigkeiten von Europol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> und unbeschadet der Art. 52 und 67 Europol-VO anfordern. In der Folge kann der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss

---

21 Vgl. hierzu Suhr, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 88 AEUV, Rn. 24.

22 Vgl. Art. 9 Protokoll Nr. 1 zu EUV/AEUV „Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union gestaltet und gefördert werden kann.“

23 Insoweit gilt gemäß Art. 51 Abs. 2 UAbs. 2 Europol-VO das Folgende: „a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor oder ihre Stellvertreter erscheinen vor dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss auf dessen Verlangen zur Erörterung von Angelegenheiten in Bezug auf die in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten, einschließlich der Haushaltsaspekte dieser Tätigkeiten, der Organisationsstruktur Europol und der möglichen Einrichtung neuer Einheiten oder Fachzentren; dabei berücksichtigen sie die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit. Der Ausschuss kann gegebenenfalls beschließen, weitere maßgebliche Personen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen; L 135/96 DE Amtsblatt der Europäischen Union 24.5.2016 b) der EDSB erscheint vor dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss auf dessen Verlangen und mindestens einmal jährlich, um mit diesem allgemeine Fragen der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu erörtern, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Europol, wobei der Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Geheimhaltung Rechnung getragen wird. c) Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss wird zur mehrjährigen Programmplanung von Europol gemäß Art. 12 Abs. 1 Europol-VO gehört.“

24 Hierbei handelt es sich gemäß Art. 51 Abs. 3 Europol-VO um folgende Dokumente: „a) im Zusammenhang mit den Zielen von Europol stehende Risikobewertungen, strategische Analysen und allgemeine Lageberichte sowie die Ergebnisse von Europol in Auftrag gegebener Studien und Evaluierungen; b) die gemäß Art. 25 Abs. 1 Europol-VO geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen; c) das Dokument gemäß Art. 12 Abs. 1 Europol-VO, das die mehrjährige Programmplanung und das jährliche Arbeitsprogramm von Europol enthält; d) den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht über die Tätigkeiten von Europol gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. c) Europol-VO; e) den von der Kommission erstellten Bewertungsbericht gemäß Art. 68 Abs. 1 Europol-VO.“

25 VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, Abl. EG 2001, L 145/43.

---

gemäß Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Europol-VO zusammenfassende Schlussfolgerungen über die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol erstellen und diese Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermitteln. Das Europäische Parlament übermittelt die zusammenfassenden Schlussfolgerungen informationshalber an den Rat, die Kommission und Europol, Art. 51 Abs. 5 Satz 2 Europol-VO.

Neben Art. 51 Europol-VO regelt Art. 52 Europol-VO den Zugang des Europäischen Parlaments zu von oder über Europol verarbeiteten Informationen.<sup>26</sup>

## **5. Schnittstellen von Europol zu nationalen Behörden und Interpol**

### **5.1. Schnittstellen zu nationalen Behörden**

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Europol ist in Kapitel II Europol-VO (Art. 5 ff.) geregelt.

Zunächst sieht Art. 5 Europol-VO die Möglichkeit der Teilnahme von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen vor. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Europol-VO kann Europol-Personal bspw. an den Tätigkeiten von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die mit der Bekämpfung von unter die Ziele von Europol fallenden Straftaten befasst sind, mitwirken. In der Vereinbarung zur Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe werden die Bedingungen für die Mitwirkung des Europol-Personals in der Gruppe festgelegt, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Europol-VO.<sup>27</sup>

Art. 6 Europol-VO befasst sich mit dem Ersuchen von Europol um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen. Europol ersucht in bestimmten Fällen, in denen es der Auffassung ist, dass strafrechtliche Ermittlungen über eine unter ihre Ziele fallende Straftat eingeleitet werden sollten, die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten über die nationalen Stellen um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen, Art. 6 Abs. 1 Europol-VO.<sup>28</sup>

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 Europol-VO. Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Europol-VO errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine nationale Stelle, die als Verbindungsstelle zwischen Europol und den zu-

---

26 Art. 52 Abs. 1 Europol-VO: „Um die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten von Europol nach Artikel 51 zu ermöglichen, erhält das Europäische Parlament auf dessen Antrag Zugang zu von oder über Europol verarbeiteten, nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen, wobei die in Art. 67 Abs. 1 Europol-VO genannten Vorschriften einzuhalten sind.“; vgl. zur Abwicklung Art. 52 Abs. 3 Europol-VO.

27 Die weiteren Modalitäten einer solchen Zusammenarbeit sind in Art. 5 Abs. 2 bis 5 Europol-VO geregelt.

28 Der weitere Verfahrensablauf ist in den Art. 6 Abs. 2 bis 4 Europol-VO vorgesehen.

ständigen Behörden dieses Mitgliedstaates dient. Die deutsche nationale Stelle ist das Bundeskriminalamt (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Europol-Gesetz<sup>29</sup>).<sup>30</sup> Daneben kann, vorbehaltlich der von den Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen einschließlich einer vorherigen Einbeziehung der nationalen Stelle die Mitgliedstaaten direkte Kontakte zwischen ihren zuständigen Behörden und Europol gestatten. Die nationale Stelle erhält zeitgleich von Europol alle im Verlauf direkter Kontakte zwischen Europol und den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, es sei denn, die nationale Stelle erklärt, dass sie diese Informationen nicht benötigt.<sup>31</sup>

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Europol-VO entsendet jede nationale Stelle mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol.<sup>32</sup> Die Verbindungsbeamten bilden die nationalen Verbindungsbüros bei Europol und sind von ihrer nationalen Stelle beauftragt, deren Interessen innerhalb von Europol im Einklang mit dem nationalen Recht des entsendenden Mitgliedstaats und den für den Betrieb von Europol geltenden Bestimmungen zu vertreten, Art. 8 Abs. 2 Europol-VO.<sup>33</sup>

## 5.2. Schnittstellen zu Interpol

### 5.2.1. Regelungen in der Europol-VO

Die Beziehungen von Europol zu ihren Partnern ist in Kapitel V der Europol-VO (Art. 23 ff.) geregelt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Europol-VO kann Europol, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Kooperationsbeziehungen zu Unionseinrichtungen entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen, den Behörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien herstellen und unterhalten.

Ferner kann Europol vorbehaltlich der in Art. 19 Abs. 2 Europol-VO genannten Einschränkungen und unbeschadet des Art. 67 Europol-VO mit den in Art. 23 Abs. 1 Europol-VO genannten Einrichtungen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Art. 23 Abs. 2 Europol-VO.<sup>34</sup>

Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen trifft Art. 25 Europol-VO. Sofern eine der in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis c) Europol-

---

29 Siehe oben Fn. 7.

30 Vgl. hierzu die Ausführungen von *Schröder*, *Kriminalistik* 2018, 410, 413.

31 Vgl. zur internationalen Zusammenarbeit des BKA § 3 Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, siehe hierzu ausführlich *Schröder*, *Kriminalistik* 2018, 692, 693 f..

32 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Europol-VO unterliegen die Verbindungsbeamten dem nationalen Recht des entsendenden Mitgliedstaats, Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Europol-VO; Vgl. hierzu die Ausführungen von *Schröder*, *Kriminalistik* 2018, 692, 693 f..

33 Vgl. zu den weiteren Aufgaben der Verbindungsbeamten Art. 8 Abs. 3 bis 7 Europol-VO.

34 Vgl. hierzu auch *Schröder*, *Kriminalistik* 2018, 410, 415.

VO genannten Rechtsgrundlagen<sup>35</sup> zur Anwendung kommt, kann Europol, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,<sup>36</sup> personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates oder an eine internationale Organisation übermitteln.<sup>37</sup> Zum Austausch von Informationen haben Europol und Interpol 2016 eine geschützte Kommunikationsverbindung aufgebaut.<sup>38</sup>

Zur konkreten Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol finden sich im Regelungsteil der Europol-VO keine ausdrücklichen Vorschriften. Allerdings wird Interpol in den Erwägungsgründen 32 und 33 der Europol-VO genannt:

*„(32) Die Hintergründe von schweren Straftaten und Terrorismus erstrecken sich oftmals über das Gebiet der Union hinaus. **Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol daher personenbezogene Daten mit Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - Interpol austauschen können.***

*(33) Alle Mitgliedstaaten sind Mitglieder von Interpol. Interpol erhält, speichert und übermittelt für die Erfüllung ihres Auftrags Daten, um die zuständigen Strafverfolgungsbehörden dabei zu unterstützen, internationale Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen. **Daher sollte die Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol gestärkt werden, indem ein effizienter Austausch personenbezogener Daten gefördert und zugleich die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten hinsichtlich der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet wird.** Wenn personenbezogene Daten von Europol an Interpol übermittelt werden, sollte diese Verordnung, insbesondere die Bestimmungen über grenzüberschreitende Datenübermittlungen, zur Anwendung kommen.“*

[Hervorhebung durch den Bearbeiter]

---

35 Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Europol-VO: „a) eines Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680, dem zufolge der Drittstaat oder ein Gebiet oder ein verarbeitender Sektor in diesem Drittstaat oder die betreffende internationale Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet (Angemessenheitsbeschluss); b) eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, oder c) eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI, das den Austausch personenbezogener Daten zulässt.“

36 Dies gilt vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Art. 19 Abs. 2 oder 3 Europol-VO und unbeschadet des Art. 67 Europol-VO.

37 Vgl. hierzu auch Art. 18 Abs. 2 lit. d) Europol-VO: „Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet werden: [...] d) Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen“; vgl. hierzu auch Schröder, Kriminalistik 2018, 410, 415.

38 Siehe Pressemeldung Europol vom 29.09.2016, abrufbar auf der Internetseite von Europol; vgl. ferner hierzu die Informationen zur Secure Information Exchange Network Application (SIENA) auf der Internetseite von Europol; ferner hierzu Schröder, Kriminalistik 2018, 692, 694 f..

Informationen zu konkreten Aspekten der geplanten Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol für die Jahre 2022 bis 2024 finden sich im Europol Programming Document (2022–2024).<sup>39</sup>

#### 5.2.2. Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL)

Die Europäische Kommission hat am 14.04.2021 zudem eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) abgegeben.<sup>40</sup>

Der Rat hat in der Folge in seinem Beschluss (EU) 2021/1313 vom 19.07.2021 die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) aufzunehmen.<sup>41</sup>

– Fachbereich Europa –

---

39 Vgl. Europol Programming Document 2022 – 2024 vom 14.12.2021, abrufbar auf der Internetseite von Europol; zur Rechtsgrundlage der mehrjährigen Programmplanung siehe oben unter Ziff. 3..

40 Vgl. *Europäische Kommission*, Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) vom 14.04.2021 (COM 2021 177 final).

41 Vgl. Art. 1 Abs. 1 BESCHLUSS (EU) 2021/1313 DES RATES vom 19. Juli 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) Abl. EU 2021 L 287/6.